

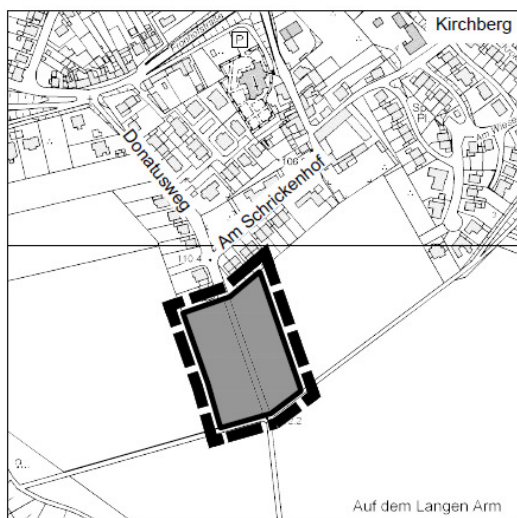
Bebauungsplan Kirchberg Nr. 13 " Donatusweg II "

Erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs.2 und 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 unter anderem folgendes beschlossen:

" Der Bebauungsplan Kirchberg Nr. 13 „Donatusweg II“ wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. "

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Mit diesem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Landschaft, Luft / Klima, Mensch, Kultur- und Sachgüter: keine Beeinträchtigungen;
Tiere, Boden, Wasser: (Geringfügige) Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen gemildert;

Pflanzen: Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanz: das Kompensationsdefizit wird über eine externe Kompensationsfläche/-maßnahme durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesichert.

In der Zeit vom **30.03.2015** bis **04.05.2015** einschließlich liegen bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und der landschaftspflegerische Begleitplan zur Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 20.03.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtrates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 20.03.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel